

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 21 1078/1-II/5/93 (25)

DVR: 0000078  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 513 99 93

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien



Sachbearbeiter:  
 OK Dr. Lebloch  
 Telefon:  
 51 433 / 1689 DW

*St. Bauer*

**HEUTE:** 31. MRZ. 1993

Betr: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder;  
 Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BMF 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder.

**25 Beilagen**

29. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:  
*[Signature]*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN****GZ. 21 1078/1-II/5/93**

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Sachbearbeiter:  
OK Dr. Lebloch  
Telefon:  
51 433 / 1689 DW

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Betr: Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder

Zur Zl.: 12.690/2-III/2/93

Bezugnehmend auf das o.a. do. Schreiben vom 19. Jänner 1993 beeindruckt sich das BMF mitzuteilen, daß es dem ggstdl. Novellierungsvorhaben grundsätzlich zustimmt.

Das BMF geht dabei davon aus, daß sich die für den Bund zu erwartenden jährlichen Mehrkosten gegenüber dem Budgetjahr 1993 (bei Unterstellung der noch geltenden Rechtslage) im Vollausbau (der im Schuljahr 1996/97 erreicht wird) auf maximal 252 Mio. S belaufen. Entsprechend den Erläuterungen zum Entwurf, daß betreffend die Kriterien für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes gegenüber den Kriterien für die bisherige Aufnahme eines Kindes in die Sonder- schule keine Änderungen eintreten, wird für diese Kostenberechnungen die Zahl der bisher in Sonderschulen und im Schulversuch Behindertenintegration unterrichteten Kinder als maßgeblich erachtet.

Da das ggstdl. Novellierungsvorhaben auch Mehrbelastungen anderer am Finanzausgleich beteiligter Gebietskörperschaften nach sich ziehen wird (insbes. Baumaßnahmen im Schulbereich), besteht im gegebenen Zusammenhang die Notwendigkeit, mit diesen Gebietskörperschaften gemäß § 5 FAG 1993 Verhandlungen aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mit den Ausführungen in den Erläuterungen zum Schulorganisationsgesetz, wonach allfällige, den Schulerhalter treffende Kosten für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen sowie allenfalls für zusätzliches Hilfspersonal aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht vorauszubestimmen seien, § 14 Abs.3 BHG, wonach finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaft aufgrund einer rechtssetzenden Maßnahme des Bundes darzustellen sind, nicht zur Gänze entspricht. Die den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften entstehenden Mehraufwendungen wären daher noch näher und nach Einzelgesetzen getrennt zu bestimmen.

Zu einzelnen Punkten der Novellen-Entwürfe wird folgendes bemerkt:

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird.:**

**Zu Z.1 (§ 8):**

Die im 1. Absatz im 4. Satz vorgesehene Einholung von Gutachten dort nähergenannter Personen auf Antrag der Eltern würde bedingen, daß diesen Personen ihre Gutachtertätigkeit aus Amtsgeldern abzugelten wäre. Dem mit dieser Bestimmung verfolgten Anliegen könnte aber auch durch Anhörung der angeführten Personen Rechnung getragen werden, dabei entstünde kein Aufwand für die Abgeltung von Gutachtertätigkeit.

**Zu Z.6 (§ 30):**

Im Abs.3 Z.2 sollte es anstelle "und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1996" heißen: "..., im vierten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1996".

Entsprechend den Erläuterungen soll die Überleitung der Schulversuche zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen lediglich für die Grundschule erfolgen, weil ab der 5. Schulstufe noch keine ausreichenden Schulversuchsergebnisse vorliegen. Die Inkrafttretensbestimmung in der Entwurfsfassung würde also die Auswertung und das Ergebnis dieser Schulversuche präjudizieren.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. SchOG-Novelle):**

**Zu Z.7 (§ 27a):**

Abs.5 sollte entfallen: Betreffend den Personalaufwand für Lehrer, der durch die Führung einer Sonderschule als sonderpädagogischem Zentrum entsteht, besteht ohnedies die Ersatzpflicht des Bundes den Ländern gegenüber gem. § 3 Abs.1 FAG 1993, auch in die Gestaltung künftiger Finanzausgleichsgesetze werden die Länder eingebunden sein. Der Übernahme anderer Kosten, die den Schulerhalter treffen, als Lehrerpersonalkosten kann von ho. Seite nicht zugestimmt werden. Es würde sonst ein Präzedenzfall geschaffen, der Forderungen nach diesbezüglichen Kostenübernahmen auch in anderen Bereichen als dem der sonderpädagogischen Zentren nach sich ziehen könnte.

**Zu Z.15 (§ 131 Abs.7):**

Aus den bei der Inkrafttretensbestimmung des Schulpflichtgesetzes dargelegten Überlegungen sollte es auch hier in der Z.1 anstelle "und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit 1. September 1996" heißen: ..., hinsichtlich der 4. Schulstufe mit 1. September 1996".

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.**

**Zu Z.14 (§ 82):**

Aus den zu Z.6 der Schulpflichtgesetz-Novelle dargelegten Gründen sollte es auch hier im Abs.3a in der Z.1 statt "hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996" heißen: "..., hinsichtlich der 4. Schulstufe mit 1. September 1996".

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

29. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

